Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges "Professional MBA-Studium" an der Wirtschaftsuniversität Wien

Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien hat am 27.05.2009 auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBI I Nr. 120/2002 idgF nachfolgenden Beschluss der Lehrgangskommission vom 04.05.2009 über das Curriculum für den Universitätslehrgang "Professional MBA-Studium" genehmigt.

§ 1 Einrichtung und Ziele des Universitätslehrganges

- (1) Die Wirtschaftsuniversität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang "Professional MBA-Studium" als außerordentliches Studium ein.
- (2) Der Universitätslehrgang qualifiziert für Management- und Führungspositionen sowohl in der Privatwirtschaft als auch in der öffentlichen Wirtschaft und bei Nonprofit-Organisationen. Der Universitätslehrgang bietet Studierenden ein akademisches, entgeltliches Aus- und Weiterbildungsangebot auf wissenschaftlicher Grundlage, das es ermöglicht, die inhaltlichen Kenntnisse, analytischen Fähigkeiten sowie die erforderlichen Sozialkompetenzen zu erwerben, die für eine erfolgreiche Tätigkeit als Führungskraft im entsprechenden Wirtschaftszweig oder in der entsprechenden Position erforderlich sind. Dieses Aus- und Weiterbildungsangebot richtet sich an aktive oder potenzielle Führungskräfte von Organisationen in unterschiedlichen Industriezweigen und/oder Dienstleistungen. Besonderer Wert wird darauf gelegt, die Managementqualifikationen der Absolventinnen und Absolventen für bestimmte Wirtschaftszweige und/oder Positionen sicherzustellen.
- (3) Dies erfolgt in vielfacher Weise:
 - Die in der Praxis benötigten inhaltlichen Kompetenzen werden durch eine theoretisch und methodisch fundierte Darlegung des aktuellen Stands der wissenschaftlichen Diskussion entwickelt. Das schafft die Grundlagen für eine laufende Weiterbildung und gewährleistet somit die Fähigkeit, Innovationen für die berufliche Tätigkeit aufzunehmen und umzusetzen.
 - Die inhaltliche Kompetenz der Absolventinnen Absolventen wird ergänzt durch die Entwicklung von
 - o analytischen Fähigkeiten sowie
 - o Sozial- und Führungskompetenz.
- (4) Der Universitätslehrgang setzt sich aus studienzweigübergreifenden und fachspezifisch vertiefenden Fächern zusammen. Die studienzweigübergreifenden Fächer, die im Professional MBA Business Core ("BC") zusammengefasst sind, heben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf ein gemeinsames Niveau und dienen der Qualitätssicherung des bereits erworbenen Wissens. Die fachspezifische Vertiefung erfolgt im Rahmen des gewählten

- Studienzweiges. Weiters ist eine praxisorientierte Masterthesis zu verfassen, die einem Fach des BC oder des gewählten Studienzweiges zugeordnet werden kann.
- (5) Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

§ 2 Studienaufbau

- (1) Der Universitätslehrgang dauert in der Regel 24 Monate.
- (2) Der Universitätslehrgang umfasst 90 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS). Davon entfallen 45 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Fächer des BC sowie 30 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Fächer des gewählten Studienzweiges und 15 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Masterthesis.
- (3) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich geblockt abgehalten.

§ 3 Lehrgangsleiterin oder Lehrgangsleiter, Studienzweigleiterin oder Studienzweigleiter

- (1) Der Dean der WU Executive Academy hat gemäß § 20 h Abs 2 Z 10 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien idgF mit Zustimmung des Senats eine Lehrgangsleiterin oder einen Lehrgangsleiter für den Universitätslehrgang und für jeden Studienzweig eine Studienzweigleiterin oder einen Studienzweigleiter zu bestellen, die oder der über eine Lehrbefugnis verfügt.
- (2) Der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter sind alle Aufgaben und Befugnisse übertragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der studienzweigübergreifenden Elemente des Universitätslehrganges stehen und die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe oder Rechtsträger fallen.
- (3) Der Studienzweigleiterin oder dem Studienzweigleiter sind alle Aufgaben und Befugnisse übertragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des jeweiligen Studienzweiges stehen und die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe oder Rechtsträger fallen. Sie oder erberät sich mit der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter in wichtigen Angelegenheiten.
- (4) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter hat dem Rektorat und dem Senat oder der zuständigen Kommission regelmäßig von sich aus sowie jederzeit auf deren Wunsch zu berichten.

§ 4 Leiterinnen oder Leiter der Lehrveranstaltungen

(1) Die Leiterinnen oder Leiter der Lehrveranstaltungen des BC des Universitätslehrganges werden von der Lehrgangsleiterin oder vom Lehrgangsleiter bestellt.

- (2) Die Leiterinnen oder Leiter der Lehrveranstaltungen der Studienzweige des Universitätslehrganges werden von der jeweiligen Studienzweigleiterin oder vom jeweiligen Studienzweigleiter bestellt.
- (3) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter bzw. die Studienzweigleiterin oder der Studienzweigleiter ist dazu angehalten, als Leiterinnen oder Leiter der Lehrveranstaltungen hervorragende Expertinnen oder Experten aus dem In- und Ausland zu gewinnen. Bei der Auswahl der Vortragenden ist auf die Erfahrung im Unterrichten von Managerinnen und Managern mit Berufserfahrung besonders Rücksicht zu nehmen. Gleichzeitig ist auf die Nominierung von Vortragenden zu achten, die in Wissenschaft und Praxis entsprechend ausgewiesen sind.

§ 5 Zulassung zum Universitätslehrgang

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Abschluss eines Bachelorstudiums oder eines zumindest gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inoder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung sowie eine mindestens dreijährige Berufserfahrung.
- (2) Die Auswahl jener Personen, die zum Universitätslehrgang zugelassen werden, erfolgt durch die jeweilige Studienzweigleiterin oder den jeweiligen Studienzweigleiter.
- (3) Die Auswahl hat nach Maßgabe der von der Studienzweigleiterin oder vom Studienzweigleiter nach p\u00e4dagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festgelegten Zahl der Studienpl\u00e4tze f\u00fcr den jeweiligen Studienzweig zu erfolgen.
- (4) Gleichzeitig mit der Auswahl erfolgt die Festlegung des Studienzweiges. Ein späterer Wechsel in einen anderen Studienzweig kann nach Maßgabe der verfügbaren Studienplätze und mit Zustimmung der Studienzweigleiterin oder des Studienzweigleiters, in deren oder dessen Studienzweig eine Person wechseln möchte, vorgenommen werden.
- (5) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 1 erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so ist die Auswahlentscheidung nach folgenden Kriterien zu treffen: Vorqualifikation, Dauer der einschlägigen Berufspraxis, Zusammensetzung der Ausbildungsgruppe (insbesondere Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern, Vielfalt der Arbeitsbereiche, Vielfalt der regionalen Herkunft und des ausbildungsmäßigen Hintergrunds der Bewerberinnen und Bewerber).
- (6) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch Personen zugelassen werden, die die in § 5 Abs 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sofern diese Personen auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit, Erfahrungen und Leistungen über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- (7) Sind im Rahmen des Universitätslehrganges Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache zu absolvieren, haben Personen, deren Muttersprache nicht deutsch ist, adäquate Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

(8) Sind im Rahmen des Universitätslehrganges Lehrveranstaltungen in englischer Sprache zu absolvieren, sind adäguate Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen.

§ 6 Inhaltliche Schwerpunkte des Universitätslehrganges

- (1) Im Rahmen des Universitätslehrganges sind folgende Fächer und Lehrveranstaltungen des BC im Umfang von insgesamt 45 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren:
 - Folgende Lehrveranstaltungen sind im Rahmen des Fachs Managing People and Organizations (Personalmanagement und Organisation) im Umfang von 6 ECTS zu absolvieren:
 - Managing People (Personalmanagement, Team- und Entscheidungstechnik), PI, 3 ECTS
 - o Managing Organizations (Organisation), PI, 3 ECTS
 - Folgende Lehrveranstaltungen sind im Rahmen des Fachs Strategy and Innovation (Strategie und Innovation) im Umfang von 6 ECTS zu absolvieren:
 - Competitive Analysis and Strategy (Strategisches Management), PI, 3 ECTS
 - Entrepreneurship and Innovation (Entrepreneurship und Innovation), PI, 3
 ECTS
 - Folgende Lehrveranstaltungen sind im Rahmen des Fachs Managerial Economics and Decision Analysis (Mikroökonomie und Entscheidungsanalyse) im Umfang von 6 ECTS zu absolvieren:
 - Managerial Economics (Mikroökonomie), PI, 3 ECTS
 - Data Analysis and Decision Making (Daten- und Entscheidungsanalyse),
 PI, 3 ECTS
 - Folgende Lehrveranstaltungen sind im Rahmen des Fachs Accounting and Finance (Rechnungswesen und Finanzierung) im Umfang von 9 ECTS zu absolvieren:
 - o Financial Reporting (Finanz- und Rechnungswesen), PI, 3 ECTS
 - o Financial Management (Finanzierung und Finanzmärkte), PI, 3 ECTS
 - o Controlling (Controlling), PI, 3 ECTS
 - Folgende Lehrveranstaltungen sind im Rahmen des Fachs Marketing and Markets (Marketing und Märkte) im Umfang von 6 ECTS zu absolvieren:
 - o Marketing Management (Marketingmanagement), PI, 3 ECTS
 - Global Markets (Betriebs- und volkswirtschaftliche Aspekte der Globalisierung), PI, 3 ETCS
 - Folgende Lehrveranstaltungen sind im Rahmen des Fachs Operations and IT (Prozessmanagement und Informationssysteme) im Umfang von 6 ECTS zu absolvieren:
 - o Operations Management (Prozessmanagement), PI, 3 ECTS
 - o Information Systems Management (Informationssysteme), PI, 3 ECTS
 - Folgende Lehrveranstaltungen sind im Rahmen des Fachs Leadership and Ethics (Führung und Ethik) im Umfang von 6 ECTS zu absolvieren:
 - o Leadership (Führung), PI, 3 ECTS

- Ethics and Corporate Social Responsibility (Ethik und soziale Unternehmensverantwortung), PI, 3 ECTS
- (2) Im Rahmen des Universitätslehrganges ist einer der folgenden Studienzweige im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren:
 - Banking
 - Controlling and Finance
 - Entrepreneurship and Innovation
 - Health Care Management
 - IT and Business Process Management
 - Marketing and Sales
 - Project and Process Management
 - Public Auditing
 - Social Management
 - Tourism Management
 - Industry Enhancement
- (3) Jeder Studienzweig umfasst Fächer im Umfang von 30 ECTS-Anrechnungspunkten. Nähere Bestimmungen zu den Fächern der Studienzweige sind im Anhang festgelegt.

§ 7 Masterthesis

Im Rahmen des Universitätslehrganges ist eine Masterthesis im Umfang von 15 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen.

§ 8 Prüfungsordnung

- Jede Lehrveranstaltung wird entweder durch eine Lehrveranstaltungsprüfung abgeschlossen oder hat prüfungsimmanenten Charakter.
- (2) Lehrveranstaltungsprüfungen (LVP) sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch eine einzige Lehrveranstaltung vermittelt wurden.
- (3) Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter (PI) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Beurteilung nicht oder nicht ausschließlich aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt. Nach Möglichkeit sind die Kenntnisse und Fähigkeiten auch durch Präsentation und Diskussion praxisnaher Fallstudien zu vermitteln. Weiters ist es möglich, Gruppenarbeiten oder das Verfassen einer Hausarbeit vorzusehen.

- (4) Das konkrete Lehrveranstaltungsangebot, die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte sowie die Prüfungsart der Lehrveranstaltungen der Fächer der jeweiligen Studienzweige werden rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen gemäß § 22 Abs 1 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien durch den Vizerektor für Lehre festgelegt und im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien kundgemacht. Auf die gleiche Weise wird gegebenenfalls die schwerpunktmäßige Ausrichtung eines Studienzweiges festgelegt und kundgemacht.
- (5) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen legen die jeweiligen Beurteilungskriterien ihrer Lehrveranstaltungen fest. Sie haben die Lehrveranstaltungen so zu gestalten, dass die Studierenden zur Mitarbeit motiviert werden.
- (6) Das Thema der Masterthesis soll einem Fach des BC oder des gewählten Studienzweiges zugeordnet werden können. Die Vergabe des Themas der Masterthesis erfolgt durch die Studienzweigleiterin oder den Studienzweigleiter. Durch die Masterthesis soll der Nachweis erbracht werden, dass die Verfasserin oder der Verfasser zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen befähigt ist. Zur Betreuung und Beurteilung der Masterthesis hat die Studienzweigleiterin oder der Studienzweigleiter mindestens eine Lehrveranstaltungsleiterin oder einen Lehrveranstaltungsleiter zu bestellen. Die Masterthesis ist grundsätzlich in der Sprache des Studienzweigleiterin oder des Studienzweigleiters gewählt werden.
- (4) Die Lehrveranstaltungen des Universitätslehrganges sowie die Masterthesis sind mit "sehr gut" (1), "gut" (2), "befriedigend" (3), "genügend" (4) oder "nicht genügend" (5) zu beurteilen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung "mit Erfolg teilgenommen", die negative Beurteilung "ohne Erfolg teilgenommen" zu lauten.

§ 9 Akademischer Grad

- (1) Voraussetzung für die Verleihung des akademischen Grades ist die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen des BC und aller Lehrveranstaltungen eines Studienzweiges sowie die positive Beurteilung der Masterthesis.
- (2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges "Professional MBA-Studium" wird gemäß § 58 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 auf Grund der Vergleichbarkeit dieses Studiums mit ausländischen Masterstudien in Hinblick auf Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen der akademische Grad "Master of Business Administration", abgekürzt "MBA", verliehen.

§ 10 Festsetzung der Lehrgangsbeiträge

Die Lehrgangsbeiträge sind gemäß § 91 Abs 7 Universitätsgesetz 2002 vom Senat der Wirtschaftsuniversität Wien festzusetzen.

§ 11 Sinngemäße Anwendung des Universitätsgesetzes 2002 und der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien

Die Regelungen des Universitätsgesetzes 2002 und der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien über ordentliche Studierende und ordentliche Studien gelten sinngemäß, soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Verordnung oder ihrem Ziel und Zweck stehen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt am Tag nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der WU Wien in Kraft.

§ 13 Außer-Kraft-Treten von Verordnungen und Übergangsbestimmungen

- (1) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten folgende Verordnungen nach Maßgabe des Abs 2 außer Kraft:
 - Verordnung des Senats der Wirtschaftsuniversität Wien über das "Professional MBA-Studium", verlautbart im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien vom 24.10.2007
 - Verordnung gemäß § 23 Abs 1 UniStG über die Errichtung des Interdisziplinären Universitätslehrganges (MAS) für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste (ISMOS-MAS Lehrgang) an der Wirtschaftsuniversität Wien, verlautbart im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien vom 17.04.1998, geändert im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien vom 19.11.2003
 - Verordnung gemäß § 23 Abs 1 UniStG über die Errichtung des Interdisziplinären Universitätslehrganges (MAS) für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste (ISMOS-MAS Lehrgang) an der Wirtschaftsuniversität Wien, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 16.05.2001
 - (2) Personen, die zu den Universitätslehrgängen nach den in Abs 1 genannten Verordnungen bereits zugelassen sind, sind berechtigt, diese Universitätslehrgänge nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen bis zum 30. September 2012 abzuschließen.

Anhang

1. Studienzweig Banking

Folgende Fächer sind im Rahmen des Studienzweiges Banking in englischer Sprache zu absolvieren:

- Financial Markets and Institutions, 6 ECTS
- Risk Management, 6 ECTS
- Asset Management, 6 ECTS
- Bank Management, 6 ECTS
- Strategy in Financial Intermediation, 6 ECTS

2. Studienzweig Controlling and Finance

Folgende Fächer sind im Rahmen des Studienzweiges Controlling and Finance in englischer Sprache zu absolvieren:

- Controlling and Accounting, 16 ECTS
- Corporate Finance, 12 ECTS
- Governance and Law, 2 ECTS

3. Studienzweig Entrepreneurship and Innovation

Folgende Fächer sind im Rahmen des Studienzweiges Entrepreneurship and Innovation, der gemeinsam mit der Technischen Universität Wien durchgeführt wird, in englischer Sprache zu absolvieren:

- Sources of Innovation, 5 ECTS
- Strategy of Innovation, 6 ECTS
- Marketing of Innovation, 5 ECTS
- Organization of Innovation, 5 ECTS
- Financing and Controlling of Innovation, 4 ECTS
- Entrepreneurial Leadership, 5 ECTS

4. Studienzweig Health Care Management

Folgende Fächer sind im Rahmen des Studienzweiges Health Care Management in deutscher Sprache zu absolvieren:

- Gesundheitsökonomie und -politik, 14 ECTS
- Gesundheitsmanagement, 6 ECTS
- Management: Soziale Dimension, 3 ECTS
- Rechtliche Grundlagen, 5 ECTS
- Interdisziplinäres Projektlernen, 2 ECTS

5. Studienzweig IT and Business Process Management

Folgende Fächer sind im Rahmen des Studienzweiges IT and Business Process Management in englischer Sprache zu absolvieren:

- Technology, 10 ECTS
- Business Processes, 10 ECTS
- Regulations and Compliance, 5 ECTS
- Personal Skills and Communications, 5 ECTS

6. Studienzweig Marketing and Sales

Folgende Fächer sind im Rahmen des Studienzweiges Marketing and Sales in englischer Sprache zu absolvieren:

- Managing your Brands and Communication, 7,5 ECTS
- Managing your Marketing Financials, 6 ECTS
- Managing your Customer Relations, 6 ECTS
- Managing your Channels, 4,5 ECTS
- Managing your Personal Selling Performance, 3 ECTS
- Marketing and Sales Lab, 3 ECTS

7. Studienzweig Project and Process Management

Folgende Fächer sind im Rahmen des Studienzweiges Project and Process Management in englischer Sprache zu absolvieren:

- Macro and micro process management, 5 ECTS
- Project management process and methods, 10 ECTS
- Design of project organizations, 5 ECTS
- Management of the project-oriented company, 10 ECTS

8. Studienzweig Public Auditing

Folgende Fächer sind im Rahmen des Studienzweiges Public Auditing in deutscher Sprache zu absolvieren:

- Finanzwirtschaft und Rechnungswesen, 3 ECTS
- Ökonomie des Öffentlichen Sektors, 9 ECTS
- Recht, 6 ECTS
- Prüfungsprozesse, 12 ECTS

Bei Wahl des Studienzweiges Public Auditing sind spezifische Erfahrungen in der öffentlichen Finanzkontrolle nachzuweisen, die gegebenenfalls im Rahmen eines Praktikums während des Universitätslehrganges erworben werden können. Das Vorliegen der spezifischen Erfahrungen

in der öffentlichen Finanzkontrolle ist von der wissenschaftlichen Leiterin oder vom wissenschaftlichen Leiter des Studienzweiges Public Auditing zu bestätigen.

9. Studienzweig Social Management

Folgende Fächer sind im Rahmen des Studienzweiges Social Management in deutscher Sprache zu absolvieren:

- Sozialökonomie und -politik, 10 ECTS
- Soziale Arbeit und Soziale Probleme, 9 ECTS
- Sozialforschung und Projektlernen, 11 ECTS

10. Studienzweig Tourism Management

Folgende Fächer sind im Rahmen des Studienzweiges Tourism Management, der gemeinsam mit der MODUL University Vienna GmbH durchgeführt wird, in englischer Sprache zu absolvieren:

- Consumer Behavior and Psychology in Tourism and Leisure, 6 ECTS
- Tourism Marketing, 9 ECTS
- Tourism Research Design, 3 ECTS
- Special Interest Topics, 12 ECTS

11. Studienzweig Industry Enhancement

Folgende Fächer sind im Rahmen des Studienzweigs Industry Enhancement in englischer bzw. deutscher Sprache zu absolvieren:

- Industry Specific Environmental Analysis, 9 ECTS
- Industry Structure Conduct and Performance, 6 ECTS
- Advanced Functional Perspectives, 6 ECTS
- Integrative Applications in the Field, 4,5 ECTS
- Industry Specific Cases / Field Studies, Personal Skills and Communications, 4,5 ECTS